

Ihrer
Königl. Majestät
in Koblen, ꝛ.

Chur-^{als} Fürstens zu Sachsen,
ꝛ. ꝛ.

Neue

Besinde-

Ordnung.

Ergangen

De Dato Warschau, den 16. Julii, Anno 1735.

Mit Königl. Pohln. und Churf. Sächs. Allergnädigstem *Privilegio.*

Dresden, gedruckt mit der vermitt. Hof-Buchdr. Stöckelin Schriften.



FR. Friedrich Au-

gust, von **S S S S S**

Snaden, König in Bohlen,
Groß-Herzog in Litthauen, Neussen,

Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien,
Vollhinien, Podolien, Podlachien, Lieff-
land, Smolenscien, Severien und Czernie-
chovien, 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich,
Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heili-
gen Römischen Reichs Erz-Marschall und
Chur-Fürst, Landgraff in Thüringen, Marg-
graff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu
Senneberg, Graff zu der Mark, Ravensberg
und Barby, Herr zu Ravensstein, 2c. 2c.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prälaten,
 Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Creyß-
 Haupt- und Ambt-Leuthen, Schößern und Berwaltern, Bür-
 germeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schult-
 heissen, und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unseren
 Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen,
 Und fügen denenselben hiermit zu wissen: Was maßen Wir,
 nachdem eine geraume Zeit her so wohl über das Gesinde über-
 haupt, als auch noch besonders über demjenigen, so auf dem
 Lande sich befindet, und mehrentheils von Jugend auf bey der
 Bauer-Arbeit erzogen und herkommen, wie nehmlich jenes
 durch trotziges Bezeigen, Entlauffen aus dem Dienste vor-
 der Zeit, und andere grobe Begünstigungen, diese aber, durch
 Entziehung von unumbgänglich nöthigen Landwirthschaftli-
 chen Diensten, und Ergreifung allerley, vornehmlich denen
 Städten gewidmeten Handthierungen, dem gemeinen Haus-
 Wesen höchst beschwerlich fielen, vielfältig geklaget, von Un-
 serer getreuen Landschafft auch bisher, auf denen gehaltenen
 Land-Tägen dieserhalb wohlgemeynte Erinnerung gethan
 worden, aus Landes-Fürstlicher Macht und Krafft des von
 Gott verliehenen Obrigkeitlichen Ampts, welches Uns, bey
 allen Ständen gute Ordnung zu erhalten, nachdrücklich ver-
 bindet, zu Abwendung vorher angezogenen Landverderblichen
 Beschwerden, über die von Unseren Vorfahren, höchstsee-
 ligst- und löblichen Gedächtnißes, bereits Anno 1651. und
 1661. diesfalls wohlbedächtig gemachten Verfassungen, bey
 welchen es auch allerdings, in so weit selbige nicht hierdurch in
 einem oder dem andern erläutert oder geändert worden, ver-
 bleibet, eine nochmalige Ordnung, worinne so wohl die
 Dienst-Herrschaft, als das Gesinde, in gewisse richtige
 Schrancken gesetzt worden, abfaßen, und solche, nachdem
 nicht nur dieserhalb mit Unserer Bettern Ebden. Ebden. ge-
 wöhnliche Communication gepflogen, sonderu auch bey de-
 nen letztern, so wohl von Unsers in Gott ruhenden Herrn
 Vaters Königl. Majest., als Uns Selbst, gehaltenen allgemel-
 neit

Veranlassung
 zu dieser Ge-
 sinde-Ord-
 nung,

Wiederholung
 von dieser Gesin-
 de- und Poliz-
 ey-Ordnun-
 gen de ann.
 1651. und
 1661.

nen Land-Tagen, derer gesambten getreuen Stände unvor-
greiffliches Gutachten darüber vernommen worden, gegen-
wärtiges Mandat zu männiglichem Wissenschaft publiciren
lassen:

Titulus I.

Von Mieth- und Vermiethung des Gesindes.

§. 1.

SU erst wollen und befehlen Wir, daß jedes Orths D-
brigkeit in Städten und Dörffern, so wohl auf die
neuen Einkömmlinge, als auf alles Dienst-lose und müßige
Gesindel, welches zum Theil bey ihren Eltern oder Befreund-
ten, theils wohl gar bey verdächtigen Persohnen, auf-
liegt, und die meiste Zeit in Faulheit und mancherley Unfug und
Uppigkeiten zubringet, dasjenige aber, welches der Bauer-
Arbeit gewohnt, bey herannahender Heu- und Getrende-
Erndte die Haus- Wirths mit unbilligen Forderungen zu
übersehen, und dadurch fast eben so viel, als sonst ein ordent-
liches Jahr-Lohn austrägt, von ihnen zu erzwingen pflegt,
fleißige Achtung geben, solcherley Persohnen zur Arbeit und
ordentlichen Dienst-Annehmung aufs ernstlichste ermahnen,
und wann dieses nicht fruchten sollte, jedes dergleichen auf-
liegendes Gesinde monatlich mit 1. fl. Strafe, oder statt dessen
mit 3. Tage Gefängniß, oder 9. Tage zu einer gewissen Arbeit
anzuhalten, Fug und Nacht haben soll.

Wie sich we-
gen derer neu-
en Einkömm-
linge in Städt-
ten und Dörf-
fern, und we-
gen all-
Dienst-lose
und müßigen
Gesindels zu
verhalten,

ingleichen,
wie solches
auf-
liegende
Gesinde zu be-
strafen

§. 2.

Da sich auch hiernächst die Unordnung schon längst in Un-
seren Landen eingeschlichen, daß so wohl Manns- als
Weibs-Persohnen, die von der Bauer- und Feld-Arbeit her-
kommen, sich derselben so wohl in- als ausser der Erndte zu
entziehen, und sich dagegen auf andere Handthierung, als
Crämeren, Woll-Krempeln und Spinnen, Klöppeln,
Strumpff-

Insonderheit
sollen diejeni-
gen, welche
von der Bau-
er- und Feld-
Arbeit her-
kommen, sich
des Bürgerli-
chen Bewerbs
enthalten,

vielmehr bey
der Arbeit und
Lebens - Art
ihrer Eltern
bleiben,

oder mit der
hierbey gesetz-
ten Strafe be-
legt werden.

Strumpff - Stricken, Stroh - Flechten, und noch andern de-
nen Städten zustehenden Bewerb zu legen, und dabey zu
Hause inne zu sitzen, und der wohlfeilen Zeit zu mißbrauchen
pflegen; Und denn aber daraus nichts anders erfolgen kan,
als daß der Acker - Bau, als ein unstreitig großes Kleinod
eines Landes, nicht so hoch, als es sonst wohl möglich gewe-
sen, in Ruß gebracht, am wenigsten aber die etwa hier oder
da noch vorhandene wüsten Güther, Unseren deshalb ertheil-
ten wiederhohltten gnädigsten Verordnungen gemäß, gehörig
angebauet werden mögen; Als befehlen Wir hiermit aufs
nachdrücklichste, daß jedes Orths Obrigkeit dergleichen Manns-
und Weibs - Persohnen, die vorhin bey Haus - Wirthen gedie-
net, oder auch sonst nur Feld- und Bauer - Arbeit getrieben,
und dazu vermögend sind, vor sich bescheiden, dieselben, daß
sie sich in ordentliche Dienste begeben, und bey der Arbeit und
Lebens - Art ihrer Eltern bleiben möchten, ernstlich anmahnen,
und sie, da sie darunter nicht gehorsamen, sondern sich ohne
befugte Ursach des Dienens und Arbeitens in der Wirthschafft
entziehen wollen, so lange, biß sie sich zu ihrer vorermeldten
Schuldigkeit anschicken, gleich denen vorigen, mit einer mo-
nathlichen Strafe à 1. fl. oder statt dessen mit 3. Tage Ge-
fängniß, oder 9. tägiger Hand - Arbeit belegen sollen.

S. 3.

Zu dem Ende
wird auch de-
nen Beamten
und allen Un-
ter - Obrigkei-
ten anbefoh-
len, in denen
Städten und
auf dem Lande
bey jedem
Wirt - he wegen
der gleichen
Persohnen ge-
naue Erkundi-
gung einzuzie-
hen, und sodan
behörig zu
verfahren, bey
Vermeidung
willkührlicher
Geld - Strafe
vor das allge-

Dieses nun desto besser in Execution zu bringen, sollen Unse-
re Beamten und alle andere Gerichts - Obrigkeiten, bey al-
len Einwohnern in denen Städten und auf dem Lande, so wohl
so fort nach beschehener Publication dieser Unserer neuen
Ordnung, als ins künfftige, so oft es von nöthen, von Hau-
se zu Hause, bey jedem Wirt - he, er sey Besitzer, Pächter oder
Niethmann, was für Leuthe, männlichen und weiblichen
Geschlechts, sich bey ihm aufhalten, und was vor Nahrung
und Gewerb ein jeder unter ihnen treibe, genaue Erkundi-
gung einziehen, selbige fleißig anmercken, und darauf bey will-
kührlicher und dem allgemeinen Armen - Hause zu wiedmenden
Geld.

Geld- Strafe, diesem Unsern Mandat und übrigen Landes-
Gesetzen gemäß verfahren. meine Armen-
Haus,

§. 4.

Hierüber wollen und befehlen Wir, daß hinfünftig alle
diejenigen Manns- und Weibs-Persohnen, welche entwe-
der aus frembden Landen in die hiesige, oder von einem Orthe
Unserer Lande an den andern ziehen, und Dienste annehmen
wollen, oder sonst dienstloß sind, und Herrschafften suchen,
sich sofort des Tages, da sie ankommen, oder da sie dienstloß
werden, und in beyden Fällen längstens des Tages darauf
bey der Obrigkeit des Orths melden, und sowohl ihre Kund-
schafft daselbst produciren, und das Haus und den Birth,
bey dem sie sich aufhalten, ehrlich anzeigen, als hiernächst
über alles, worüber sie ihres Thuns und Lassens halber, be-
fraget werden dürfften, richtige Antwort erstatten sollen.

Was denen
Dienst- loßen
bey und nach
ihrer Ankunfft
an einem Or-
the im Lande
obliegt,
ingleichem be-
nen, an dem
Orthe, da sie
Dienst- loß
werden,
und besonders
wegen ihrer
diesfalls nö-
thigen Kund-
schafft.

§. 5.

Allermassen nun darauf ihre Rathen, mit denen etwa nö-
thigen Umständen, von der Obrigkeit, in ein darüber zu
führendes besonderes Protocoll aufgezeichnet, ihnen auch, we-
gen beschehener Meldung, ein gedrucktes doch ungestempeltes
Attestat, davor sie in Städten und Dörffern nur 1. Gr. zu
erlegen haben, ertheilet werden soll; Also haben dagegen
alle diejenigen, welche Dienst-Bothen brauchen, sich künfftig-
hin bey der Obrigkeit des Orths, und dem- oder denjenigen,
welche selbige aus denen Raths- und Gerichts-Persohnen dazu
zu deputiren gut finden möchte, zu melden, und allda von
dem verhandenen dienstlosen Gesinde, und dem Orthe ihres
Aufenthalts, Nachricht zu erwarten.

Was hierauff
von der Obrig-
keit des Or-
thes erforder-
t wird,
insonderheit
wegen Aus-
stellung eines
Attestats,
und wo sich
künfftig dieje-
nigen, welche
Dienst- Bo-
then brau-
chen, zu mel-
den haben.

§. 6.

Da nun Unsere Absicht und gnädigste Intention hierben
hauptsächlich darauf gehet, daß von jeso an alles bißhe-
rige Gesinde- Mäckeln, darauf sich, wie man wahrnehmen
müß.

N 4

Das Gesinde
Mäckeln, in-
gleichen die
Aufnehm- und
Besserber-

gung des ent-
lauffenen Ge-
findels soll
gänglich cessi-
ren,

und weiter
nicht verstat-
tet, noch ge-
duldet,

sondern mit
Gefängniß be-
strafet wer-
den,

wormit auch
diejenigen zu
belegen, wel-
che sich auf
solche Weise
antragen und
vermietthen
lassen,

worbey mit
versehen, wie
wegen des
vorhergehen-
den 5ten §.
wieder die
Contravenien-
ten zu verfab-
ren.

Es soll auch
niemand Ge-
finde ohne
Kundschaft
von voriger
Herrschaft
und ohne D.

müssen, sonderlich in dieser Unserer Residenz-Stadt, bisan-
hero vielerley Persohnen geleet, und dabey theils ungebethen
in die Häuser gelauffen, und das Gesinde, ihres Gewinns
halber, hier und da abspenstig zu machen gesucht, theils das
entlauffene Gesinde aufgenommen und beherberget, und da-
durch zugleich zu mancher Dieberey, Hurerey und andern
Lastern und Bosheiten Anlaß gegeben, schlechterdings cessi-
ren soll; So haben Wir alle Obrigkeiten des Landes, son-
derlich aber die Rätthe in Städten, und bevoraus den Magi-
strat dieser Unserer Residenz-Stadt, hierdurch dahin anwei-
sen wollen, daß sie angeregten Unfug, und überhaupt keiner-
ley Gesinde-Mäckeln von jeko an weiter verstaten und dul-
den, sondern alle diejenigen mit 8. oder mehrtägiger Gefäng-
niß belegen sollen, von denen bekannt und dargethan wird,
daß sie sich nach Publication dieser Unserer neuen Ordnung
gelüsten lassen, einiges Gesinde entweder hier oder da anzu-
biethen, oder abspenstig zu machen, oder sich sonst auf eine
oder die andere Arth in die Mieth- und Vermietzung des
Gesindes zu mengen. Diejenigen Manns- oder Weib-
Persohnen aber, welche sich künftighin von Mäcklern oder
Mäcklerinnen, bey denen Herrschafften, wieder dies Unser
Verboth, antragen und vermietthen lassen, sollen nicht allein
mit gleichmäßiger Strafe beleet, sondern auch hiernächst al-
le diejenigen, welche von einem Orthe an den andern ziehen,
und Herrschafften suchen, und sich nicht sofort bey ihrer An-
kunft bey der Obrigkeit angeben, und auf beschehene Anzei-
ge ihrer Umstände und Absichten ein Attestat erlangen, ohne
Unterscheid zur Haft gebracht, außs genaueste examiniret,
und nach Befinden mit Gefängniß, oder anderer Leibes-
Strafe, angesehen werden.

S. 7.

Anlangend die Kundschaft des Gesindes, wollen und befeh-
len Wir, daß sowohl in Städten, als in denen Dörffern,
niemand ein Gesinde, es sey Knecht oder Magd, und wie es
nach Unterscheid derer Dienste, irgend benennet werden mag, in
sei-

seinen Dienst nehme, welches nicht von seiner vorigen Herrschaft, oder, wenn es sonst noch nicht gedienet, von der Obrigkeit des Orths, wo es geboren, oder sich bis dahin aufgehalten, ein Attestat seines ehrlichen Verhaltens, (als dergleichen hinkünftig jeder Herrschaft bey dem Anzuge übergeben, und so lange, bis das Gesinde wieder abziehet, beybehalten werden soll,) aufzuweisen hat; Und zwar bey einer Strafe von 10. Gulden, jedoch dergestalt, daß einer Gerichts-Herrschaft auf dem Lande ratione ihrer Unterthanen frey stehe, ernannte Geld-Strafe, nach denen Umständen derer Contravenienten, entweder in zwey Wochen Gefängniß zu verwandeln, oder gewisse proportionirliche Zeit zu einer Hand-Arbeit anzuhalten.

brigkeidliches
Attestat an-
nehmen,

bey 10. Gül-
den Strafe,
deren Ver-
wandlung je-
doch der Ge-
richts-Obrig-
keit auf dem
Lande nach-
gelassen.

§. 8.

Und wie Wir auch denenjenigen Herrschaften keinesweges zu conniviren gemeynet sind, welche ihrem Gesinde, das seine Zeit redlich ausgedienet, aus eigenmüßigen oder sonst unbilligen Ursachen die Abschiede zu versagen pflegen, und es dadurch an seiner Wohlfarth und anderweyten Unterkommen zu kräncken und zu hindern suchen; Also soll dergleichen Ungebührniß hierdurch bey 20. fl. Strafe untersaget und verbotthen seyn, jeder Dienst-Herrschaft aber auch dagegen nicht allein frey stehen, sondern selbige allerdings auch schuldig seyn soll, die Attestate jedesmahl nach der Wahrheit und mit gewissenhafter, ausdrücklicher und umbständlicher Anzeige ihres Wohl- oder Ubel-Verhaltens, einzurichten.

Die unerheb-
liche Verfa-
gung des Ge-
sinde: Ab-
schieds hinge-
gen wird, bey
20. fl. Strafe
verbotthen.

und wegen
dessen Einrich-
tung Verse-
hung gethan,

§. 9.

Begäbe sich aber, daß eine Dienst-Herrschaft, dieses Straf-Verbotths ungeachtet, einem Gesinde den Abschied versagte, so hat es solches, so bald es aus dem Dienste gehet, bey des Dienst-Herrn Obrigkeit anzuzeigen, diese aber von der Herrschaft, bey der sie gedienet, aus was Ursachen das Attestat denegiret worden, Erkundigung einzuziehen, und nach Be-

sonwohl,

wie sich das
Gesinde, de-
nen der Ab-
schied versa-
get wird, in-
gleichen des
Dienst-Herrn
Obrigkeit
dießfalls zu
verhalten hat,

nicht weniger,
wie sich, wenn
Leuthe des
Schreibens
unerfahren zu
verhalten,

Deßgleichen,
wenn das Ge-
sinde sich fal-
sche Attestata
machen läßet;

finden, dem Gesinde entweder ein Attestat, über die sich geäußerte Umstände so fort zu ertheilen, oder höhern Orths darüber Bericht zu erstatten und Bescheid zu erwarten. Immaffen denn auch demjenigen Gesinde, welches bey Leuthe, die des Schreibens unerfahren sind, in Diensten stehet; die Obrigkeit statt dieser Zeugnisse ertheilen, solcherley Herren und Frauen aber auch schuldig seyn sollen, sich bey der Entlassung des Gesindes, bey der Obrigkeit zu listiren, den 1. Groschen für das Attestat zu erlegen, und dabey des Gesindes Verhalten, doch ohne daß für die darüber zu fertigende Registraturen etwas gefordert oder genommen werden dürffte, wahrhaffte Anzeige zu thun. Dasjenige Gesinde aber, welches sich etwa falsche Attestata machen lassen, und darüber betreten werden wire, soll dergleichen Frevel mit 4. wöchentlicher Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod verbüssen, oder nach befundenen Umständen, auf ein halbes oder ganzes Jahr ins Zucht-Haus nach Waldheim gebracht werden; Wie denn auch derjenige, so sich zu Fertigung eines solchen falschen Attestats gebrauchen läßet, als ein Falsarius angesehen, und mit der auf dergleichen Verbrechen gesetzten Strafe belegt werden soll.

§. 10.

Dann ferner
wegen des Ge-
sindes, wel-
ches sich nach
der Vermie-
thung und
nach ange-
nommenen
Mieth-Geld
bald bey einer
andern Herr-
schaft wieder
vermietet,
und den ersten
Mieth-Gro-
schen zurück-
schicket,

Sind da sich eine andere Art des Frevels von dem Gesinde darinne äußert, daß sie sich heute bey einer Herrschaft vermiethen, Mieth-Geld darauf nehmen, wenn aber etwa einige Klatscherey von unverständigen und bösen Leuten dazwischen kömmt, dergleichen bald darauf wieder bey einer andern Herrschaft thun, und darauf den Mieth-Groschen unter diesen und jenen gemeiniglich nichtigen und lügenhafften Vorwand, der Herrschaft, bey der sie sich zu erst vermietet, wieder ins Haus schicken, Wir aber auch diesen Unfug gesteuert wissen wollen; So bleibet es nicht alleine nach wie vor bey dem, was diesfalls in der alten Gesinde-Ordnung bereits wohlbedächtigt verordnet worden, daß nemlich dasjenige Gesinde, welches dergleichen Leichtsinngigkeit an sich spüh-
ren

ren lassen, bey der Herrschafft, von der sie zu erst das Mieth-
Geld angenommen, anzuziehen, und der andern Herrschafft
einen andern Dienst-Bothen an seine Stelle zu schaffen ge-
halten seyn soll, sondern damit auch aller Disputat, wegen des
von der Herrschafft, welche den gemietheten Dienst-Bothen
fahren lassen, und einen andern auffuchen, mittler Zeit aber
sich mit Lehn-Laqvayen oder andern Tage-Arbeitern behelffen
muß, erlittenen Schadens, vorgebeuget werden möge; So
ordnen und setzen Wir hierdurch, daß jede Gerichts-Obrigkeit,
nach Unterscheid derer Herrschafften und Dienst-Bothen, dar-
über einen Ausspruch thun, und sowohl das arbitrirte Qvan-
tum von dem Dienst-Bothen, welcher sich doppelt vermiethet,
eingetrieben, als solcher hierüber, seines verübten Frevels
halber, annoch wenigstens mit 8. Tage Gefängniß belegt
werden soll.

und wie we-
gen des Scha-
dens, welchen
die andere
Herrschafft
hierunter lei-
det, vorzubeu-
gen,

§. 11.

Würde aber wieder eine Herrschafft von dem Gesinde darü-
ber Klage geführet, daß es zwar gemiethet, zu der ab-
geredten Zeit aber, ungeachtet es sich gehörig gestellet, nicht
angenommen, sondern im Gegentheil genöthiget worden, so
lange, biß es einen andern Dienst bekommen, von seinem Ar-
muth zu zehren, dieselbige Herrschafft soll auch gleichergestalt,
woferne sie nicht erhebliche Ursachen der beschehenen Zurück-
weisung des Dienst-Bothens anführen und dociren kan, die-
sem den erlittenen Schaden zu ersetzen, sowohl diejenige Herr-
schafft, welche davon, daß sich ein Gesinde schon anderweit ver-
miethet, Wissenschaft gehabt, und sich doch nichts destoweni-
ger mit selbigem in einen Contract eingelassen, auf ebene
maße, wie diejenige Herrschafft, welche einen Dienst-Bothen,
ohne Production eines Attestats von seinem vorigen Dienst-
Herrn, auf- und angenommen, 20. fl. Geld-Strafe zu erle-
gen schuldig seyn.

sowohl, wie es
zu halten,
wenn eine
Herrschafft
das gemiethte
Gesinde
nicht anneh-
men will,

ingleichen,
wenn eine
Herrschafft
mit einem
schon vermie-
theten Gesin-
de wiffentlich
contrahiret,

§. 12.

Wegen des Mieth-Groschens bleibet es billig bey dem, was
die-

wie auch
wegen
des Mieth-
Groschens

auf dem Lande dieserhalben, sonderlich auf dem Lande, durch Verträge
 und oder eingeführte Gewohnheit reguliret und beobachtet wor-
 in Städten, den. Was aber die Herrschafften in Städten betrifft, gön-
 nen Wir zwar selbigen die Freyheit, denen Persohnen, so sie
 in ihre Dienste nehmen, bey dem Actu der Vermietlung viel
 und oder wenig, oder auch gar nichts zu geben. Befehlen aber
 daß das Ge- dabei, daß weil der Mieth-Groschen ohne dem kein Theil vom
 sinde deshal- Lohn des Gesindes, sondern nur als ein Zeichen des errich-
 der nicht for- teten Dienst-Contractis anzusehen ist, das Gesinde deshalber
 dern oder vor- schreiben, noch durchaus nichts fordern oder vorschreiben, weniger darüber,
 schreiben, noch davon spöt- risch sprechen daß sie ein schlechtes oder nichts bekommen hätten, spöttlich
 tisch sprechen solle, bey Ver- meidung will- führlicher Strafe.
 meidung will- führlicher Strafe.
 führlicher Strafe.
 Strafe.

Titulus II.

Vom Lohne des Gesindes.

§. I.

Den Miß-
 brauch zu
 Kirchmeß-
 Jahr-
 Märckts-
 Fastnachts-
 Zeiten & so-
 wohl das ü-
 bermäßige
 Lohn betr.

Weil die Klagen, die schon zu Unserer in Gott ruhen-
 den Vorfahren Zeiten über die unersättliche Steige-
 rung des von dem Gesinde geforderten und erzwan-
 genen Lohns seit der Zeit nicht aufgehöret, sondern sich viel-
 mehr, so wie die Begehrlichkeit und der Frevel des Gesindes,
 noch immer vermehret; So wollen Wir hier zuvörderst
 dasjenige wiederholen, was sowohl des Mißbrauchs halber
 zu Kirchmeß- Jahrmarckts- Fastnachts- Zeiten, und andern
 dergleichen Ungebührniß wegen, worüber voriezo außs neue
 geklaget worden, als auch das übermäßige Lohn betreffend,
 schon in denen alten Gesinde- Ordnungen sanciret worden,
 besonders daß keinem Land- Haus- Wirths seinem Gesinde,
 an Knechten und Mägden, daß es über den Lohn am Gelde,
 noch Vieh aufziehen, und Getrendig, absonderlich auch Lein
 vor sich aussäen dürffe, erlaubt seyn solle, inmaßen Wir es
 denn

in gleichen,
 wegen ungu-
 läßlichen
 Birb- Aufsie-
 lung und Ge-
 treyde- auch
 absonderlich
 der Lein, Aus-
 säung für das
 Gesinde,

dem auch bey der darauf gesetzten Straffe: Daß eine dieser Verordnung contravenirende Dienst-Herrschaft Zehen Thaler, davon die eine Helffte der Obrigkeit zu fallen, die andere Helffte aber dem allgemeinen Armen-Hause gewidmet werden soll, erlegen, das Gesinde aber, welches der Herrschaft dergleichen angemuthet, und durch Verweigerung, anders nicht zu dienen, abgedrungen, wenn solches bekannt wird, sowohl des dadurch erlangten Vortheils verlustig, als darüber denen Gerichten annoch in willkührliche Geid- oder Gefängniß-Strafe verfallen seyn soll, schlechterdings bewenden lassen.

und wie dieß falls sowohl der Dienst-Herr, als auch das Gesinde zu bestrafen;

§. 2.

So viel aber das Lohn am Gelde betrifft, soll es zwar, nach wie vor, bey demjenigen bleiben, was darunter an einem oder dem andern Orthe, durch Verträge, Reccess, Erb-Register, Statuta und beständig hergebrachte Gewohnheit, eingeführet worden;

Wegen des Lohns an Göttern hingegen bleibet es bey demjenigen, was an einem oder dem andern Orthe eingeführet.

Damit aber auch an denen übrigen Orthen Unserer Lande, wo dergleichen nicht vorhanden, ein gewisses seyn möge; Haben Wir das 1623. entworfene, und nach Unterscheidung derer Creynße eingerichtete, auch schon 1661. revidirte Regulativ iezo nochmahl durchgehen, dabey den Lohn des Gesindes, damit solches desto besser auskommen, auch zu Beobachtung seiner Schuldigkeit destomehr aufgemuntert werden möge, bey einigen Creynßen und Persohnen noch etwas erhöhen, und es zu jedermanns Nachachtung hier mit inseriren lassen.

Wo aber nichts absonderlich eingeführet, allda wird folgen des gesetzet;

No. 1.

Gesinde-Lohn im Chur-Creyße.

Einem Mayer oder Hof-Meister

II. bis 12. fl.

Einem Großen-Knecht

IO. II. bis 12. fl.

Et

im Chur-Creyße,

| | | | |
|--|--------------------|---|----------------|
| Einem Mittel-Knecht | = | = | 8. bis 9. fl. |
| Einem Unter-Encken | = | = | 7. fl. |
| Einem Acker-Boigt oder Gerichts-Diener | 9. 10. bis 12. fl. | | |
| Einem Ochsen-Knecht | = | = | 9. bis 10. fl. |
| Einem Rüh-Hirten, so vor Lohn dienet, und kein Deputat bekommt, nach dem die Heerde starck ist, außer dem bekommen sie Deputat | 6. 7. bis 8. fl. | | |
| Einem Haus-Mägdgen | = | = | 6. fl. |
| Einer Käse-Mutter | = | = | 6. fl. |
| Einer starcken Vieh-Magd, so das Backen mit verrichtet, | = | = | 6. fl. |
| Einer Haus- oder Mittel-Magd | = | = | 5 fl. |

An einem Orthe, da starcke Pferde gehalten werden, wird gegeben:

| | | |
|----------------------------------|---------------|---------|
| Einem Mayer oder Großen-Knecht | = | 16. fl. |
| Einem Großen-Knecht | = | 14. fl. |
| Einem Mittel-Knecht | = | 11. fl. |
| Einem Kleinen-Knecht | = | 8. fl. |
| Einem Pferde- oder Ochsen-Zungen | 3. bis 4. fl. | |

No. II.

Gesinde-Lohn im Thüringischen Grentze.

im
Thüringischen
Grentze,

| | |
|---|---------------------|
| Einem Schirr-Meister, so das Geschirr macht, | 16. 18. bis 20. fl. |
| Einem Fahr-Knecht, so mit vier Pferden fährt, | 12. bis 14. fl. |
| Einem Encken | = = 10. bis 12. fl. |
| Einem Acker-Zungen | = • 7. bis 8. fl. |

Ei-

| | |
|---|-------------------|
| Einem Haus-Knechte, so Futter schneidet, | II. bis 12. fl. |
| Einem Haus-Knechte, so kein Futter schneidet, | 9. bis 10. fl. |
| Einer Käse-Mutter, so vor das Gesinde kocht, | 8. 9. bis 10. fl. |
| Einer Großen-Magd | 7. bis 8. fl. |
| Einer andern Vieh-Magd | 6. bis 7. fl. |
| Einer Kleinen-Magd | 5. bis 6. fl. |
| Einer Küchen-Magd | 7. bis 8. fl. |
| Einem Kuh-Hirten | 6. 7. bis 8. fl. |
| Einem Schwein-Hirten | 4. 5. bis 6. fl. |
| Einem Gänse-Hirten | 2. bis 3. fl. |
| Einem Tage-Löhner im Sommer täglich | 3. gl. |
| Einem Tage-Löhner im Winter täglich | 2. gl. 6. pf. |
| Einem Boten, wo nicht das Lohn in dem Erb-Register, oder andern Verträgen reguliret, wie auch in denen Städten, von der Meile | 2. gl. |
| Wenn der Boten stille zu liegen genöthiget, bekommt er täglich Warte-Geld | 3. gl. |

No. III.

Gesinde-Lohn im Meißnischen Creyße.

| | |
|--|-------------------------|
| Einem Voigt, nachdem die Wirthschaft starck, und er viel zu versorgen hat, | 12. 14. 16. bis 18. fl. |
| Einem Schirr-Meister, so selbst das Geschirr machen kan, | 14. bis 16. fl. |
| Einem Groß-Knecht | 12. bis 14. fl. |

im
Meißnischen
Creyße.

Ei-

| | | |
|---|---|------------------------------|
| Einem Mittel-Knecht | = | 8. 10. biß 12. fl. |
| Einem Unter-oder Ochsen-Schirrmeister | | 8. 10. biß 12. fl. |
| Einem Pferde-Zungen | = | 6. biß 7. fl. |
| Einem Ochsen-Zungen | = | 5. biß 6. fl. |
| Einem Pferde-Ochsen-Küh- und Schweine-Hut- Zungen | = | 2. biß 3. fl. |
| Einem dergleichen Hut-Magdgen | | 2. biß 2 $\frac{1}{2}$. fl. |
| Einer Haus- oder Zungen-Magd | | 6. 7. biß 8. fl. |
| Einer Käse-Mutter | = | 8. biß 9. fl. |
| Einer Großen-Magd, so das Backen mit verrich- tet, | = | 7. 8. biß 9. fl. |
| Einer Mittel- oder Vieh-Magd | | 6. biß 7. fl. |
| Einem Haus-Knecht | = | 9. biß 10. fl. |

No. IV.

im
Erb-Gebürgi-
schen Creyße,

Gesinde-Lohn im Erbgebürgischen Creyße.

| | | |
|---|---|-----------------|
| Einem Voigt oder Schirrmeister, so das Geschirr mit machet, säet | = | 14. biß 15. fl. |
| Dergleichen, wenn er kein Geschirr machet, | | 10. biß 12. fl. |
| Einem Haus-Knechte, so Futter schneidet, | | 10. biß 12. fl. |
| Einem Groß-Knechte oder Ober-Enden | | 8. biß 10. fl. |
| Einem Enden | | 7. biß 8. fl. |
| Einem starcken Zungen | = | 5. biß 6. fl. |
| Einem Küh- und Schwein-Hirten | | 4. biß 5. fl. |
| Einer Haus- und Dienst-Magd | = | 6. fl. |
| Einer Käse-Mutter | = | 6. fl. |
| | | Einer |

| | | | |
|--|---|---|---------------|
| Einer Großen-Magd zum Vieh, die auch das Ba- | | | |
| cken verrichtet, vor alles | = | | 6. biß 7. fl. |
| Einer Mittel-Magd | = | | 5. biß 6. fl. |
| Einer Kleinen-Magd | = | = | 4. biß 5. fl. |
| Einem Gänse-Mägdelein | = | = | 2. fl. |

No. V.

Gesinde = Lohn im Leipzigerischen
Grenze.

| | | | |
|--|---|---------------------|--------------------|
| Einem Voigte, nachdem die Wirthschafft starck, | | | |
| und er viel zu besorgen, | | 14. 16. biß 18. fl. | |
| Einem Schirrmeister, der das Geschirr selbst | | | |
| machen kan, | = | = | 14. biß 16. fl. |
| Einem Groß-Knechte | = | = | 12. biß 14. fl. |
| Einem Mittel-Knechte | = | | 8. 10. biß 12. fl. |
| Einem Unter- oder Ochsen-Schirrmeister | | | 8. 10. biß |
| | | | 12. fl. |
| Einem Pferde = Jungen | = | = | 6. biß 7. fl. |
| Einem Ochsen = Jungen | = | = | 5. biß 6. fl. |
| Einem Pferde = Ochsen = Kuh = und Schwein = | | | |
| Hirten | = | = | 6. biß 7. fl. |
| Einer Haus- oder Junge-Magd | = | | 6. biß 7. fl. |
| Einer Käse-Mutter | = | = | 8. biß 9. fl. |
| Einer Großen Magd, so das Backen mit ver- | | | |
| richtet, | = | = | 7. 8. biß 9. fl. |

im
Leipzigerischen
Grenze,

| | | |
|------------------------|---|-----------------|
| Einer andern Vieh-Magd | = | 6. biß 7. fl. |
| Einem Haus-Knecht | = | 10. biß 12. fl. |

No. VI.

Gesinde = Lohn im Voigtländischen
Grenze.

im
Voigtländi-
schen Grenze,

| | | |
|--------------------------------------|---|------------------------|
| Einem Voigt oder Hofe-Meister | = | 15. biß 16. fl. |
| Einem Geschirr-Meister | = | 15. biß 16. fl. |
| Einem Groß-Knecht | = | 13. biß 14. fl. |
| Einem Mittel-Knecht | = | 10. fl. |
| Ein Kleiner Knecht | = | 6. biß 7. fl. |
| Eine Käse-Mutter | = | 6. 7. biß 8. fl. |
| Eine Große-Magd vor alles und jedes | | 6. 7. 8. biß 9. fl. |
| Eine Mittel-Magd vor alles und jedes | | 6. biß 7. fl. |
| Eine Kleine Magd vor alles und jedes | | 4. biß 5. fl. |
| Ein Kuh-Hirte | = | 3. fl. |
| Ein Schwein-Hirte | = | 2. biß 2½. fl. |

No. VII.

Gesinde = Lohn im Neustädtischen
Grenze.

im
Neustädti-
schen Grenze,

| | | |
|------------------------------|---|-----------------|
| Einem Voigt oder Hof-Meister | = | 15. biß 16. fl. |
| Einem Geschirr-Meister | = | 15. biß 16. fl. |

Et

| | | |
|--|-----|------------------------|
| Einem Groß-Knecht | = | 13. biß 14. fl. |
| Einem Mittel-Knecht | = | 10. fl. |
| Einem Kleinen Knecht | = | 6. biß 7. fl. |
| Einer Käse-Mutter | = | 6. 7. biß 8. fl. |
| Einer Großen Magd vor alles und jedes | | 6. 7. 8. biß 9. fl. |
| Einer Mittel-Magd vor alles und jedes | | 6. biß 7. fl. |
| Einer Kleinen Magd vor alles und jedes | | 4. biß 5. fl. |
| Einem Kuh-Hirten | ' = | 3. fl. |
| Einem Schwein-Hirten | ' = | 2. biß 2½. fl. |

Wobey anzumercken, daß bey obigem Lohne, welches jeko gegen voriges um ein merckliches verbessert worden, es die Meynung nicht habe, daß ausdrücklich so viel gegeben werden müsse, sondern daß man hierunter nur ein Ziel gesezet, wie hoch im Lohne höchstens anzusteigen sey.

S. 3.

Dagegen soll es aber auch bey dem vorhin schon geschehenen Verboth, daß keinerley Gesinde der Herrschafft etwas, wie insonderheit darüber von dem Meißnischen Crenße geklagt worden, an Leinewand und so genannten Seyfen-Gelde, oder zum Messen, Jahr-Märckten oder Neu-Jahr-Geschencke, bey Fünff Thaler Strafe und Verlust der Helffte des ordentlichen Lohns und erhaltenen Geschencks, abfordern und mit eindingen sollen, nochmahln bewenden, gestalt auch die so genannten Heil. Christ-Geschencke, ob Wir selbige gleich zur Zeit noch zu dulden gemeynet, bey der Mieth- und Vermietung keinesweges mit eindingen werden dürfen, sondern es vielmehr in jeder Herrschafft Willkühr, ob sie zur Weyhnacht-

Darneben wird noch mahls verbothen, der Herrschafft Leinewand und Seyfen-Geld, oder zum Messen, Märkten oder Neu-Jahr-Geschencke abzufordern und mit einzubinden, auch Heil. Christ-Geschencke, ob gleich diese noch zur Zeit zu dulden,

wie hoch sich
silbiges be-
lauffen solle,
und
was außer sel-
cher Zeit der
Herrschaft
nachgelassen,

nacht-Zeit-ihrem Gesinde etwas geben will, oder nicht, beru-
hen, sich auch dergleichen Geschencke allerhöchstens nicht über
1. Thlr. 8. gl. bis 2. Thlr. belausfen, der Herrschafft aber doch
daben unverwehret seyn soll, demjenigen Gesinde, das sie ge-
horsam, fleißig und treu, und sonst einer besondern Belohnung
würdig erfinden, an Kleidung, Wäsche, Geräthe und derglei-
chen, auch wohl an Gelde, zu beliebigen Zeiten was zuzuworf-
fen; auch wenn es abziehet, zu einer Profession schreitet, oder
Beförderung erlanget, ihm aus freyen Willen und Beweg-
niß zur Beyhülffe etwas zu schencken.

§. 4.

Auch werden
andere die
Herrschaften
von ungebühr-
licher Vorzei-
tung des
Lohns ab- und
zu einem an-
ständigen Be-
zeigen aner-
mahnet.

Wir wollen aber auch hierbei diejenigen Herrschafften, wel-
che dem Gesinde das ihm versprochene und sauer verdien-
te Lohn öftters aus weit hergesuchten und gleich als vom Zau-
ne gebrochenen Ursachen, vorzuenthalten, und, wann es mög-
lich, gar zu Wasser zu machen suchen pflegen, von solcherley
schändlichen und bekannter maßen unter die Himmel-
schreyen-
den Sünden gesetzten Beginnen, hierdurch aufs nachdrücklich-
ste ab- und dargegen zu einem billigen und Gott und Men-
schen gefälligen Bezeigen gegen ihr Gesinde aufs ernstlichste
anermahnet haben.

Titulus III.

Von der Schuldigkeit des Gesindes.

§. I.

Dem Gesinde
lieget ob Ge-
horsam und
Treue,

Diese bestehet sonder Zweifel hauptsächlich darinne, daß
ein Dienst-Bothe, welcher von seiner Dienst-Herr-
schafft Brod und Lohn, und nach Gelegenheit auch
Kleidung, und mithin also alles bekommt, was zu Unterhal-
tung seines Leibes und Lebens erforderlich ist, er dieser dafür
auch

auch gehorsam und treu zu seyn, und bey allen Gelegenheiten ihr, der Herrschafft Schaden zu verhüten, und dargegen derselben Nutzen zu befördern, schuldig und gehalten ist, und seyn soll.

§. 2.

Seit was Strafe ein Gesinde, welches diesem zuwieder aus Troß und Ungehorsam seine Dienste währender Mieth-Zeit gar verläßt, und sich dadurch in dem, was etwa vorgefallen, unbefugter Weise selbst zum Richter macht, angesehen, und wie wieder diejenigen Dienst-Bothen, welche sich auf Untreu und Dieberey betreten lassen, verfahren werden solle, davon ist besser unten in besondern Capituln Verfügung getroffen worden. Gleichwie auch in nachstfolgendem Capitul von der einer Dienst-Herrschafft zustehenden Correction eines faulen, lügenhaften oder sonst liederlichen und unartigen Gesindes das erforderliche disponiret werden soll.

Wegen des übrigen wird unten in besondern Capituln Verfügung getroffen,

§. 3.

Sier aber haben Wir nur noch eines Theils alle und jede Dienst-Bothen für allen Arthen der Laster und Frevels, insonderheit Widerspenstigkeit, Aufwiegelung, Klatscheren, Austragung desjenigen, was im Hause vorgehet, Trunckheit, Hureren, verderbliches Spielen, Zanck und Streit unter einander selber, und dergleichen, bey denen in Unseren Landes-Gesetzen bereits darauf gesetzten Strafen, warnen, als andern Theils zu dem Ende, daß sich kein Gesinde mit der Unwissenheit und dem Vorwande, daß ihme, was seine Schuldigkeit erfordert, und was sonderlich auf das so gewöhnliche Entlauffen und Stehlen für empfindliche Leibes- und Lebens-Strafen gesetzet sind, nie deutlich und genau genug gesaget worden, zu entschuldigen haben möge, Verordnung zu ertheilen, der Nothdurfft gefunden, daß dieses Unser gnädigstes Mandat nicht allein an allen gewöhnlichen Orthen öffentlich

und allhier das Gesinde für allen Arten der Laster und des Frevels gewarnt,

auß nebst Affigirung dieses Mandats

bessern Ablesung alle Jahre verordnet.

angeschlagen, sondern auch alle Jahre, auf einen gewissen Tag, welcher vorher von denen Canzeln, mit Beyfügung derer nöthigen Ermahnungen, abzukündigen, an ordentlicher Gerichts-Stäte abgelesen werde.

Titulus IV.

Von der einer Dienst-Herrschaft zustehenden Correction des Gesindes.

§. I.

Wie sich die Herrschaft überhaupt gegen das Gesinde zu verhalten habe,

Seilu hiervon in denen alten Gesinde-Ordnungen nichts versehen, bey jetzigen Zeiten aber gar gemein worden, daß theils Herrschafften ihr Gesinde fast allzugroß streng und hart tractiren, theils Gesinde aber auch sich dagegen einer allzugroßen Freyheit anmaßen, nach Gefallen arbeiten, oder müßig gehen, auslauffen und wieder kommen; aufstehen und schlafen gehen, und sich dabey unterstehen wollen, wieder seine Dienst-Herrschaft, die es etwa darüber nur sauer angesehen, oder ihme wenige Schelt-Worte gegeben, entweder aus eigener Malice, oder Verhexung anderer bösen Leuthe, Denunciations einzureichen, und dabey auf Abbitte, Ehren-Erklärung, Strafe und Unkosten zu libelliren, Wir aber solch Ungebührniß nicht weiter zu gestatten, sondern sowohl die Dienst-Herren und Frauen, als das Gesinde in ihre Schrancken gesetzt, und darinne erhalten wissen wollen; So ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß, was die Dienst-Herrschaften betrifft, selbige sich sowohl in Betrachtung, daß die Dienst-Bothen ihre Mit-Menschen sind, und sie von dem Bezeigen gegen selbige, vor GOTT dem allgemeinen HERRN und Richter Red und Antwort zu geben haben werden, als in obliegender Befolgung dieses Unsers ernstest Befehls, aller übermäßiger Beschwerung ihres Gesindes enthalten, vielmehr da-

gegen

gegen in allen Stücken möglichsten Glimpff und Sanfftmutb an sich spühren lassen, oder bey niedriger Erweisung Unsers ernstern Einsehens zu gewarten haben sollen.

§. 2.

Was aber das Gesinde anbelanget, hat solches seines Orths nicht allein auf alle Arth dahin zu sehen, daß es durch gehorsames, emsiges und treues Verhalten, allen Unwillen und Entrüstung derer Dienst-Herrschaften von sich ablehne, sondern es soll auch allerdings schuldig seyn, sich, wann Fehler vorgegangen, einer gemäßigten Correction der Herrschaft zu unterwerffen.

und wie das Gesinde sich gegen die Herrschaft bezeigen solle,

§. 3.

Und ob ihnen wohl dabey unbenommen bleibet, sich über diejenigen Herren und Frauen, von denen es über Gebühr beschweret worden, bey der competirenden Obrigkeit zu beklagen, diese auch solcherley Dienst-Herrschaften vor sich zu fordern, und von selbigen, oder deren Bevollmächtigten, was es umb die angebrachten Beschwerden für Bewandniß habe, zu vernehmen, auch nach Gelegenheit Zeugen abzuhören, oder von eigentlicher Bewandniß der Sache sonst Erkundigung einzuziehen, befugt seyn soll, so sollen doch in Sachen, da wieder Herrschaften von distingvirten Stand geklaget werden, von selbigen keine Bescheide ertheilet, weniger die darüber gehaltene Acta und Protocolla sofort in ein Dicasterium, sondern vielmehr allezeit mit unterthänigsten Berichten zu Unserer und Unserer Bettern Ebdn. Ebdn. Regierungen, auch Stifts-Regierungen geschickt, und bey selbigen, ob rechtlich erkannt, oder wie sonst verfahren, und ob, und wie eine Dienst-Herrschaft derer von dem Gesinde etwa gerügten Verbal- und Real-Injurien halber bestraft und angesehen werden solle, pflichtmäßig arbitret, und die Unter-Richter, nebst denen

sowohl, welcher Gestalt dem Gesinde, sich über ihre Herrschaft bey der Obrigkeit zu beklagen, nachgelassen, und wie sodann zu verfahren,

insonderheit, wenn es Herrschaften von distingvirten Stande betricffe,

Partheyen, darauf mit gemessener Resolution versehen werden.

§. 4.

Workey die
Advocaten, zu
welchen ein
Gesinde seine
Zusucht
nimmt, gewar-
net und ange-
wiesen wer-
den, wie sie
sich ihres Or-
thes solchen
Falls verhal-
ten sollen,

Sir wollen aber auch dabey diejenigen Advocaten, zu welchen ein Gesinde, das sich von seiner Herrschafft ungebührlich beleidigt zu seyn erachtet, seine Zusucht nimmt, gewarnet haben, daß sie solcherley Leuthen, schädlichen Gewinns, oder andern unzulässigen Absichten halber, nicht alles ohne Unterscheid billigen und recht sprechen, und es dadurch in ihren unbefugten Vorhaben und Unternehmen verstärken, sondern sich vielmehr, bevoraus, wenn wieder Honorationes was angebracht werden soll, der wahren Umstände dessen, was vorgegangen, so wie es ohne dies ihr geleisteter theurer Eyd in allen und jeden Sachen erfordert, genau erkundigen, und sich überhaupt dahin bearbeiten sollen, daß Unsere und Unserer Bettern Ebdn. Ebdn. auch die Stifts-Regierungen durch geringfügige Dinge nicht behelliget werden dürfen; Gestalt denn, wenn aus denen Acten ein anders zu ersehen seyn möchte, sowohl der Advocat, der dem Gesinde in unbefugten Unternehmungen beförderlich gewesen, als dieses seiner gespürten Leichtsinngigkeit und Frevels halber, andern zum Exempel, in willkührliche Geid- oder Gefängnis- Strafe genommen werden soll.

mit Verbö-
bung will-
führlicher
Strafe,

Titulus V.

Von entlauffenen Gesinde.

§. I.

Wie wieder
das Gesinde,
welches wä-
render Dienst-

Dieses Puncts halber soll es bey dem, was sowohl in der Landes- als der Gesinde- Ordnung von 1661. sanciret worden, nochmahls verbleiben, und mithin das-
jeni-

jenige Gesinde, welches während der Dienst-Zeit, und zwar aus was Ursache, und unter was für Vorwand es immer wolle, davon geht, und keinen ordentlichen Abschied und Zeugniß erhält, bey Strafe Zwanzig Gulden, von keiner andern Dienst-Herrschaft auf- und angenommen, wohl aber dagegen ihm, zumahl wenn es Livrée, oder gar von der Herrschaft Sachen was mitgenommen, mit Steck-Briefen in Unseren und anderer Herren Ländern nachgetrachtet, und wenn es erlanget und eingebracht worden, gegen des klagenden Dienst-Herrns Caution, oder auch seines Gerichts-Herrn Schein und Zeugniß entweder an den Orth, wo es gedienet und entlauffen, oder auch in das nächste Unserer Aempter gebracht, daselbst in Krafft dieser Unserer Verordnung zuförderst zu Erstattung des Schadens, den es der Herrschaft durch sein ungeziemendes und auf keinerley Arth zu entschuldigendes Entlauffen verursachet, auf dessen Anzeige und Obrigkeitliche Ermäßigung angehalten, und hierüber nicht alleine des rückständigen Lohnes verlustig seyn, sondern auch mit Gefängniß bestrafet, oder, auf vorher eingeschickten unterthänigsten Bericht und Überlegung der Sache, in die Eisen geschlossen, auf Unsern Bestungs-Bau geführet, und auf ein- oder mehrere Jahre bey Wasser und Brod daselbst zu arbeiten angehalten werden.

Zeit ohne Abschied und Zeugniß davon gehet, zu verfahren, welches keine Herrschaft annehmen soll. bey 20 fl. Strafe.

§. 2.

Da aber auch hiernächst mehr als zu offenbar, daß we- niger Gesinde zu dergleichen Frevel schreiten, und dadurch in solch Unglück, Schande und Strafe fallen würde, wenn es nicht böse Leuthe gäbe, die es dazu verheßen, oder ihm doch durch Behausung, Verhehlung oder andere Arth an Hand giengen; So ordnen Wir hierdurch, daß auch solcherley Persohnen für den Schaden, welcher der Herrschaft des entlauffenen Dienst-Bothens zugezogen worden, stehen und haften, und dem Dienst-Herrn, ob er sich dieserhalben an den

und wie diejenigen anzusehen, welche Gesinde darzu verheßen, solches verbergen, verheßen, oder ihm sonst zum Entkommen Vor-schub thun,

Dienst-Bothen, oder an den, oder diejenige, die ihn verhe-
 get, geherberget, oder zu seinem Entkommen sonst Vorschub
 gethan, halten wolle, jedesmahl frey bleiben, solcherley böß-
 hafft- und verwegene Leuthe aber auch hierüber annoch mit
 eben der Geld-Gefängniß- oder anderer Leibes- Strafe, wel-
 che der entlauffene Dienst-Bothe verbüßen muß, belegt wer-
 den sollen.

§. 3.

Dabero sollen
 die Unter-
 brigkeiten auf
 die einkom-
 menden Unbe-
 kannten fleißi-
 ge N^r ha-
 ben,
 und, nach Be-
 finden, wie
 hierbey vor-
 geschrieben,
 verfahren,

auch denen
 Herrschafften
 des entlauffe-
 nen Gesindes
 hülffliche
 Hand leisten,

Alle Unter-Obrigkeiten aber werden hierbey erinnert, und
 ihnen nochmahls aufs ernstlichste injungiret, daß sie nicht
 allein auf alle Persohnen, welche in Städten und Dörffern
 von neuen einkommen und nicht bekannt sind, fleißige N^rt
 haben, sögleich nach ihren P^äßen und Rundschaften fragen,
 und diejenigen, welche dergleichen nicht vorzuweisen haben,
 noch sonst von ihrem Thun und Lassen gnüglich Anzeige thun
 können, zur Haft bringen, vernehmen, und darüber ihre
 Berichte erstatten sollen, sondern Wir befehlen auch hierüber
 insonderheit, daß sie denen Herrschafften, denen ein Gesinde
 aus dem Dienst gegangen, auf gebührendes Anmelden ohne
 einige Wiederrede hülffliche Hand leisten, den entlauffenen
 Dienst-Bothen, wenn das Haus, darinnen er zu finden, an-
 gegeben werden kan, alsofort ohne Unterscheid arrétiren,
 oder, da der Orth seines Auffenthalts nicht sögleich bekannt
 wäre, in denen Schenck-Stäten, oder andern verdächtigen
 Orthen, Haus-Suchung thun, und sonst mit dem äußer-
 sten Ernst dahin sehen und trachten sollen, daß der entlauffe-
 ne Dienst-Bothe ertappet, und andern zum Abscheu, mit
 vorbeniemenen Strafen wieder ihn verfahren werden könne.

worben vor-
 ge Gesinde-
 Ordnungen
 wegen des
 Entlauffens in
 frembder Her-

Wie Wir denn hierbey auch dasjenige, so in denen vor-
 gen Gesinde-Ordnungen Tit. IV. §. 3. wegen des von fre-
 chen Gesinde, bloß zu Durchlöcherung guter Ordnung, vor-
 zunehmenden Entlauffens in frembder Herren Gebiethe umb-
 ständ-

ständig inseriret zu befinden, anderweit hiermit wiederholten Gesierbe
hohlen. wiederholt werden.

Titulus VI.

Von Diebischen Gesinde.

§. 1.

Hier wiederholen Wir zuörderst, zu mehrerer Warnung des Gesindes, was dieserhalben in dem Anno 1719. wegen geschwinder Executirung derer Diebe und Räuber emanirten Mandate, und denen darauf erfolgten Erläuterungs-Rescriptis wieder die Haus-Diebe geordnet worden, daß nemlich ein jedes Gesinde, so wie ein anderer Haus-Dieb, welcher an Gelde oder andern Sachen auf Zwölff und einen halben Thaler werth gestohlen, und entwendet, ob ers gleich restituiren, oder auch die bestohlene Herrschafft remittiren möchte, dennoch andern zum Abscheu, am Leben gestrafet, und mit dem Strange hingerichtet werden soll. Und zwar soll diese Strafe, nach klarem Inhalt nur angeregten Unserß Mandats, nicht nur auf den Fall, wenn ermeldte Summa derer 12. Thlr. 12. gl. auf einmahl gestohlen worden, sondern auch allerdings so dann erfolgen, und vollstreckt werden, wenn eine Dienst-Herrschafft auch nur nach und nach von einem Gesinde so viel, daß ermeldtes Quantum raus kömmt, heimlich entwendet, und das Gesinde wegen eines oder des andern vorhergegangenen Diebstahls nicht schon besonders abgestrafet worden.

Es soll hier unter nach dem Anno 1719. emanirten Mandate und denen Erläuterungs-Rescriptis wegen geschwinder Executirung derer Diebe und Räuber verfahren werden.

§. 2.

Wie denen
Parthiererey-
en des Gesin-
des bey dem
Einkauff und
sonst zu steu-
ern;

Damit nun auch allen sehr gewöhnlichen Parthierereyen des Gesindes, die sie bey dem Einkauf, oder der ihnen anvertrauten Berechnung derer Victualien für Menschen oder Vieh, oder bey anderen Sachen und Gelegenheiten zu treiben pflegen, gesteuert, und eine Dienst-Herrschaft ihrer schuldigen Treue desto mehr versichert werden möge; So ordnen und befehlen Wir, daß künfftighin jedes Gesinde, das über einigerley Untreu und Diebstahl ertappet wird, wenn es auch nur etliche Groschen oder nur Pfennige betrüge, nebst der Restitution und Ersetzung allen Schadens und Unkosten, zum ersten mahle mit zwentägiger Gefängniß bey Wasser und Brod, zum andern mahle aber, es geschehe solches bey der vorigen, oder einer andern Herrschaft, mit der Strafe des Prangers beleet, und, wenn diese Mittel noch nicht hinlänglich wären, es von Untreu und Dieberey abzuhalten, sodann ins Zucht-Haus oder auf den Bau gebracht werden soll.

§. 3.

Wie diejeni-
gen anzusehen,
welche darzu
Anlaß geben,
davon partici-
piren, oder
sonst mit dem
Gesinde col-
ludiren,

Diejenigen Handels- und Handwercks-Lenthe, Wirthe und Mäclere aber, und überhaupt alle Unsere Unterthanen, beyderley Geschlechts, welche dem Gesinde zu einiger Parthiererey Anlaß geben, davon participiren, oder sonst auf einige ungebührliche Arth mit selbigen colludiren, die sollen so hoch, als das untrene Gesinde selbst angesehen, und auf solche Arth, als ebenfalls in ob-mentionirten Unserm Mandate bereits deutlich sanciret worden, wie diejenigen Diebs-Wirthe und Hehler, welche einen Diebischen Dienst-Bothen wissentlich beherbergen, seine gestohlene Sachen auf- und zu sich nehmen,

ingleichen die
Wirthe und
Hehler,

und

und mit verpartiren helfen, oder gar zur Ausübung des Diebstahls Vorschub gethan, ingleichen, wie diejenigen, so ihnen Brech-Eisen, Stangen, Nach-Schlüssel, Dietriche und andere Diebs-Instrumenta wissentlich und vorsehlich verfertigt, mit eben der Todes-Strafe, die der Delinquente, wenn das Entwendete das vorhin berührte Quantum auf 12. Thlr. 12. Gr. erreicht, auszustehen hat, belegen werden.

und welche zur Ausübung Vorschub thun, auch hierzu Instrumenta verfertigen.

Titulus VII.

Von derer Unterthanen Kinder-Diensten insonderheit.

Wdiemeilen dieserhalben die meisten Zwistigkeiten zwischen denen Erb- und Gerichts-Herren und dererselben Unterthanen vorzufallen pflegen, und was von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren darunter geordnet gewesen, als nicht klar und deutlich gemig angesehen werden wollen; So haben Wir der Nothdurfft erachtet, Unsere gnädigste Willens-Meynung in folgenden Punkten zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen:

- I.) Sollen sich an denen Orthen, wo gewisse und klare Erb-Register und Verträge, oder auch zu Recht beständige Gewohnheit vorhanden, sowohl die Erb- und Gerichts-Herren, als dererselben Unterthanen, schlechterdings darnach achten. Und, wenn ja ein oder das andere Theil davon abgehen, und eine Herrschafft entweder denen Unterthanen neue Lasten aufzubürden, oder diese sich ihrer Schuldigkeit frevelhafft zu entziehen, suchen solten, so soll doch in beyden Fällen kein Proceß verhängen, sondern die ob-schwebende Differenz, nach vorgängiger Cognition aller

Zusörderst ist sich nach denen Erb-Registern, und Verträgen, oder nach denen Gewohnheiten zu achten,

darwieder kein Proceß zu verhängen,

da-

wo aber kein
Regulariv vor-
handen,

dabey vorkommenden Umstände, alsofort entschieden, und jedes Theil zu genauer Observanz derer Erb-Register, Reccess, oder zu Recht eingeführten Gewohnheit, angewiesen werden; Damit aber auch an denenjenigen Orthen, wo kein gewisses Regulativ vorhanden, ein jeder wissen möge, wie weit darunter nach Unserer gnädigsten Intention sein Recht und Schuldigkeit gehe, so setzen und ordnen Wir, daß

soñ
keiner sich
vermieten
oder umß Ta-
ge-Lohn ar-
beiten, bevor
er sich bey dem
Erb- und Ge-
richts-Herrn
angebothen,

2.) sich kein Sohn oder Tochter von einem Unterthan, der, oder die sich entweder bey jemand ordentlich zu vermieten, oder auch nur umß Tage-Lohn zu arbeiten Lust hat, dergleichen zu thun ehe Macht haben und befugt seyn sollen, biß sie sich zuvor bey dem Erb- und Gerichts-Herrn des Orths, wo sie geböhren, und erzogen worden, in eigener Person, oder durch andere angebothen.

wie lange eine
Person die-
nen solle, und
was für Ar-
beit darbey zu
verrichten,

3.) Hat nun die Herrschafft ihrer Dienste, und zwar Jahr- Wochen- oder Tage-weise selbst vonnöthen, so sind der Sohn und die Tochter schuldig, ihr sowohl 2. Jahr um das in dieser Ordnung gesetzte Lohn vor einem Frembden zu dienen, als ihr auch um den jedes Orths gewöhnlichen Scheffel zu dreschen, oder alle andere Tage-Arbeit um das gewöhnliche Lohn ebener maßen für jeden Frembden zu verrichten.

wenn sich ei-
ner zum
Dienst mel-
den, und wenn
die Herrschafft
sich darauff er-
klären soll,

4.) Damit aber auch diejenigen, die dienen wollen, und sich deshalb bey ihren Herrschafften geziemend melden, desto besser wissen mögen, woran sie sind, so ordnen und wollen Wir, daß, wie die Knechte und Mägde schuldig seyn sollen, sich jederzeit 3. Monath vorher, als die an jedem Orthe gewöhnliche Dienst-Änderungs-Zeit einfällt, bey der Herrschafft zu melden, also diese dargegen verbunden und ge-
hal-

halten seyn sollen, jenen innerhalb einer Zeit von 14. Tagen, von beschehenem Angeboth zu rechnen, gewisse Erklärung zu thun, und da sie den Knecht oder die Magd in ihre Dienste zu nehmen gesonnen, ihm oder ihr das nach Anleitung des §. 12. Tit. I. gewöhnliche Mieth-Geld darauf zu geben, da hingegen, wenn solches nicht geschehen, Knecht und Magd die Frenheit haben sollen, sich an andere beliebige Orthe und Herrschafft zu vermiethen, wobey jedoch dem Gesinde ernstlich untersaget wird, daß es sich vor denen gesetzten 3. Monathen, anderwärts nicht vermiethen, und damit dem Dienst-Herrn zu hintergehen suchen, denn wo solches von ihnen dennoch geschähe, sie nicht allein in drey Gulden Strafe der Obrigkeit verfallen, sondern auch, weil die Herrschafft bey ebenmäßiger Pœn das Gesinde nicht vor obiger Zeit zu miethen befugt, diese Mieth- und Vermiethung ungültig seyn solle.

ingeleichen wegen des Mieth = Gel. des, und welchergestalt Knecht und Magd auf das Anrebetz sich an andere wieder vermieten dürfen,

5.) Begäbe sichs, daß entweder noch vor der Zeit, ehe ein Unterthanen Sohn oder Tochter den Dienst anträte, oder in der gezwungenen Zeit, seinen Eltern etwas zustieße, dessentwegen sie erweißlicher maßen ihres Sohnes oder Tochter zu Fortstellung ihres Haus-Besens unumbgänglich selbst benöthiget wären, oder es siele dem Sohne oder der Tochter eine Gelegenheit zur Berehligung vor, so sollen sie in beyden Fällen an den Dienst nicht gebunden, sondern die Herrschafft schuldig seyn, den Knecht oder die Magd auf den erstern Fall, zu Conservation derer Eltern, ihrer Unterthanen, auf den andern Fall aber, zu Beförderung des Dienst-Bothens verhofften Glücks und Wohlfahrt, zu dimittiren und loß zu geben; Jedoch liegt

Wie es zu halten, wenn die Eltern selbst derer Kinder benöthiget,

oder, wenn diesen Gelegenheit zur Berehligung vorfällt,

6.) de-

Jedoch soll der Herrschafft ein anderer Dienst-Bothe verschaffet werden, und, wie bey Verstellung und Betrug zu verfahren, wird hierbey vewordnet,

6.) denen Eltern-nebst ihren Kindern in beyderley Fällen zuförderst ob, denen Herrschafften einen andern Dienst-Bothen an des abgehenden Stelle zu verschaffen. Und wenn sich irgend äußern solte, daß Verstellung und Betrug dabey vorgegangen, sollen sowohl die Eltern, wenn sie daran mit Theil haben, als die Kinder, mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe belegen, als hierüber die letztern noch allemahl zu Antretung oder völliger Erfüllung desjenigen Dienst-Jahres, darinne die Veränderung vorfällt, da nöthig, durch Zwangs-Mittel angehalten werden.

Als Wir

Wie zu verfahren, so oft die Frage vor- kommt, ob ein Untertan seiner Kinder in dem Haus- Wesen selbst benöthiget,

7.) auch wahrgenommen, daß darüber öfters viele Irrungen zwischen der Gerichts-Herrschafft und ihren Unterthanen wegen des Kinder-Dienst-Zwangs entstanden, daß diese, ihre Kinder zu stellen, sich gemeiniglich unter dem Vorwande zu verweigern pflegen, daß sie derselben in ihrer eigenen Haushaltung benöthiget wären; So hätten Wir zwar gerne gesehen, wenn deren halben, zu Abschneidung aller daraus erwachsenden Geldspilterniden Prozesse, eine gewisse Regul, die sich entweder auf die Anzahl eines jeden Kinder oder desselben Haus, Aecker oder Vieh gegründet hätte, gemacht werden können. Da sich aber auch dabey einige Inconvenienzien hervor thun, und Wir gleichwohl obbeniemten Ubel gerne, so viel möglich, abgeholfen wissen wollen; So ordnen und setzen Wir hierdurch, daß künftighin, so ofte die Frage, ob ein Untertan seiner Kinder, die der Herrschafft dienen sollen, in seinem Haus-Wesen unumbgänglich selbst benöthiget sey? vorkömmt, durchaus kein Proceß verstattet, sondern vielmehr

mehr zuförderst von jedes Orths Gerichten darüber cognosciret, und über die befundene Umstände ein ausführliches Attestat, so, wie sie es bedürffenden Falls endlich zu bestärcken sich getrauen, ertheilet, und ad Acta gebracht, solche darauff zu Unserer und Unserer Bettern Ebden. Ebden. Regierungen, auch Stiffts-Regierungen, mit unterthänigsten Bericht geschicket, diesen aber frey stehen solle, die obschwebende Sache entweder ohne oder nach vorgängiger endlichen Bestärkung besagten Attestats zu entscheiden, oder da sich Bedencklichkeiten dabey fänden, vorhero noch von anderen benachbarten Gerichten über ein oder andere Umstände mehrere Erkundigung einzuziehen.

Da hingegen auch oftmahls beschwerlich angebracht worden, daß theils Gerichts-Herren oder Dero Befehlshabere mehr Gesinde, als sie nöthig hätten, zur Mieth-Zeit aus ihren Gerichten erforderten, solchen allen das gewöhnliche Mieth-Geld gäben, und das Absehen hierunter führeten, von einigen unter denenselben eine so genannte Zubuße zu erheben, und sich dadurch ungeziemenden Vorthail zu machen; So ordnen und wollen Wir, daß sich dessen hinfort niemand unterfangen, mehr Gesinde, als er zu seiner Haushaltung brauchet, aus seinen Unterthanen miethen und annehmen, und noch weniger sich dadurch ungebührlichen Vorthail zu machen, bey nachdrücklicher Ahndung, unternehmen solle.

oder, wenn die Gerichts-Herren mehr Gesinde, als sie nöthig haben, verlangen, und von einigen Zubuße zu erheben, suchen

- 8.) Letstens bleibet es ratione derer ehemahls streitig gewesen 3. Fragen: 1.) Ob in Dienst-Zwangs-Sachen das forum originis dem foro domicilii, oder dieses jenem zu prä-

Darneben
ist

prä-

auf das forum
domicilii zu
reflectiren,

welches durch
Dienst, Arbeit
oder Pacht an
einem andern
Orthe nicht
geändert wird,

und es geböret
der Dienst-
Zwang dem
Erb-Gerichts-
Herrn.

präferiren sey? 2.) Wie es, wenn ein Dienst-Bothe das domicilium ändert, gehalten werden? und ob 3.) der Zwang-Dienst dem Lehn- oder Ober- oder Erb-Gerichts-Herrn geleistet werden solle? unveränderlich bey demjenigen, was dieserhalben in letzterer Gesinde-Ordnung von Anno 1661. promulgiret worden, nehmlich, daß ad 1.) auf das forum domicilii, wo zu der Zeit, da der Dienst und die Arbeit erfordert, des Dienst-Bothen Eltern wesentlich sich aufgehalten, reflectiret, und dabey auf das forum originis gar nicht gesehen werden solle. Daß ad 2.) eines Unterthanen Sohn oder Tochter, wenn seine Eltern, die ihn bey sich haben, oder er selbst auch sich einmahl wesentlich an einem Orthe nieder gelassen, und dadurch das forum domicilii erlanget, ob er sich schon an einem andern Orth zum Dienst und zur Arbeit, oder auch in Pacht eines Guthes oder Hauses begeben, dennoch davor, daß er des fori domicilii sich nicht verziehen habe, geachtet, und auf Erfordern selbigen Orths Obrigkeit zu dienen und zu arbeiten gehalten werden, und daß quoad 3.) sothaner Dienst-Zwang und Lohn-Arbeit weder dem Lehn- noch Ober-Gerichts- sondern jederzeit dem Erb-Gerichts-Herrn geleistet werden sollen.

Befehlen demnach hierdurch Unserer gesambten getreuen Landschafft, und insgemein allen Unseren Unterthanen, insonderheit aber allen und jeden Unseren Ober- und Niedern-Collegiis, ingleichen denen Dicasteriis Unserer Lande, mit Wiederhohlung aller denen vorigen Gesinde-Ordnungen angehangenen ernstlichen Berwarnungen und Erinnerungen, nach dieser Unserer wohlgemeynten und dem Lande erspriesslichen anderweiten Verfassung allenthalben sich zu achten,

achten, und darüber fest und unverbrüchlich zu halten, auch
keinen, darwieder zu handeln, nachzulassen. Urfundlich
haben Wir diese Gesinde-Ordnung eigenhändig unterschrie-
ben, und mit Unserm Cansley-Secret besiegeln und bekräfti-
gen lassen. So geschehen und geben zu Warschau, den
16. Julii, Anno 1735.

AUGUSTUS REX.



Erasmus Leopold von
Gerßdorff.